

## Der Historische Atlas der österreichischen Alpenländer.

Von Hans Pirchegger.

Vortrag, gehalten am Historikertage in Wien (Tagung der Publikationsinstitute).

Einem mich sehr ehrenden Auftrage Folge leistend, erlaube ich mir, Ihnen über den gegenwärtigen Stand jenes großen wissenschaftlichen Unternehmens Bericht zu erstatten, das die k. Akademie der Wissenschaften in Wien unter dem Titel „Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer“ vor 14 Jahren in Angriff genommen hat und dessen erste Abteilung, die Karte der Landgerichte, wohl in Jahresfrist abgeschlossen sein wird.

Ich darf als bekannt voraussetzen, warum die k. Akademie auf Anregung Ed. Richters gerade mit der Landgerichtskarte den Anfang machte. Desungeachtet möchte ich mit einigen Worten auf den Grund eingehen, da ich aus Besprechungen über den Historischen Atlas und auch sonst den Eindruck gewann, daß sich viele Geschichtsforscher ein anderes Bild von einem historischen Kartenwerke Österreichs gemacht hatten, zweifellos unter dem Eindrucke, den entsprechende Publikationen des Rheinlandes, Schwabens u. a. hervorgerufen hatten.

Es fehlt uns eben in Österreich das Interessante, das insbesondere der Westen und Südwesten des Deutschen Reiches bietet; nicht die Zersplitterung allein macht das aus, denn an dieser hat z. B. hat das nördliche Niederösterreich das Menschenmöglichste geleistet; auch Unterkärnten wird nicht sehr nachstehen. Aber, um Äußerliches zunächst hervorzuheben, den umgrenzten Gebieten fehlt die klassifizierende Farbenumrahmung. Man erwartet z. B. eine Gruppe Landgerichte geistlicher Herrschaften, geschieden von anderen, die von Landesfürsten, und dritter, die von weltlichen Herrschaften verwaltet wurden; daraus möchte man nun über die Bedeutung der drei Faktoren in den einzelnen Ländern Schlüsse ziehen.

Daß Reichsstädte, Reichsdörfer und Reichsritterschaft fehlen, nimmt man ja in den Kauf, aber man weiß andererseits, daß z. B. in Steiermark Grafen von Pfannberg und

Grafen von Cilli waren, von denen letztere 1436 den Reichsfürstenstand erreichten, in Kärnten die Görzer und Ortenburger, in Oberösterreich die Schauburger usw.; ihre Territorien wünscht man kennen zu lernen. Man weiß, daß Salzburg mehrere Herrschaften in der Steiermark hatte, die an Größe, Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Bedeutung die in anderen Kronländern übertrafen; man weiß, daß Freising, Bamberg, Brixen, Aquileja in der Steiermark und in Kärnten reiches Gut hatten — wo findet man es auf den Karten des Historischen Atlas? Sehe ich mir im Gegensatz dazu die jüngsterschienenen Probekarten zum Historischen Atlas Bayerns an, so habe ich das bei Österreich so sehr Vermißte in Hülle und Fülle, eine Farbenfülle, deren Entwirrung sogar mitunter nicht ganz leicht wird.

Andererseits erwartete man auf den Karten die ältesten Gerichtsbezirke dargestellt, die Marken und Grafschaften, aus deren Zusammenfassung die Kronländer entstanden sind; man erwartete sie mit um so mehr Recht, als sie nach dem Arbeitsprogramme hätten Aufnahme finden sollen. Und man möchte schließlich aus den Karten das allmähliche Entstehen der Kronländer selbst entnehmen können. Auch dieser Wunsch ward nicht erfüllt.

Sehen wir uns nun die Landgerichtskarte an!

Bisher sind zwei Lieferungen erschienen, die erste 1906, den größten Teil von Salzburg, Oberösterreich und Steiermark enthaltend, die zweite 1910 mit Niederösterreich, Deutsch-Tirol und Vorarlberg sowie den Resten von Salzburg und Oberösterreich. Die einzelnen Kronländer werden nämlich nicht — wie auch vorgeschlagen wurde — als eine Einheit, sondern nur als Teil des Ganzen betrachtet, so daß ein Blatt Teile von zwei oder drei Kronländern enthalten kann. So erschien das steirische Blatt Sanntal noch nicht, weil die angrenzenden Landgerichte Krains noch nicht fertiggestellt sind. Die dritte Lieferung dürfte im nächsten Jahre erscheinen und wird Kärnten und Krain, Welschtirol, von Niederösterreich den SO, Görz und Gradiska, Innerisrien und den Rest von Steiermark bringen. Natürlich in gleicher Ausstattung wie bisher, die Grenzen der Landgerichte für die Zeit vor ihrer Aufhebung rot überdruckt, ältere Grenzen mit schwarzen Strichen, die Niedergerichte oder Burgfriede mit Punkten dargestellt. Den Karten sind die Erläuterungen für die betreffenden Länder beigegeben, ursprünglich im Format der Karten nach dem Vorbilde älterer historischer

Atlanten, dann im handlicheren, aber weniger übersichtlichen Oktav. Sie sollten nach dem Vorschlage Richters nur kurze Erklärungen der Karte sein, keine förmliche Geschichte der einzelnen Gerichte bringen. Auch davon ist man zum Teile abgekommen, die Erläuterungen für Niederösterreich haben einen größeren Umfang genommen, auch Kärnten wird ziemlich reich bedacht sein. Nun müssen auch die drei Beigaben zur ersten Lieferung auf das neue Format umgedruckt werden; für die Steiermark bin ich daran, die Erläuterungen umzuarbeiten, dem inzwischen neu aufgefundenen Quellenmaterial entsprechend.

Die ausführliche Geschichte der Landgerichte, ihre Entstehung aus den Gauen und Grafschaften, ihre Zusammenfassung zu Territorien, die Geschichte der Gerichtsverfassung, das alles soll in Abhandlungen gebracht werden, die im Archive für österreichische Geschichte erscheinen. Der 94., 97., 99. und 102. Band enthalten bereits eine Reihe solcher größerer Untersuchungen, darunter fünf von Jul. Strnadt, für jedes Viertel des von ihm bearbeiteten Kronlandes Oberösterreich eine umfangreiche Darstellung der älteren Gerichts- und Besitzverhältnisse und dazu „Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung“. Tirol hat sich bis jetzt mit drei wertvollen Beiträgen eingestellt, zwei von Voltolini über Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol und über die Entstehung der Landgerichte im bairisch-österreichischen Rechtsgebiete. Otto Stolz gab eine Geschichte der Gerichte Deutschtirols, die sehr bedeutsame Ergebnisse auch für die anderen Kronländer enthält. Für Salzburg konnte Ed. Richter nur mehr zwei kleinere Aufsätze bringen, einen über Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen und einen zweiten über die Steuergemeindengrenzen in Salzburg. Für Niederösterreich veröffentlichte Alf. Grund einen Beitrag zur „Tres comitatus-Frage“, für Kärnten ist eine Arbeit von Jaksch über die Grafschaften dieses Landes in Vorbereitung. Die Geschichte der Landgerichte der Steiermark ist noch ungegeschrieben, dafür wurden von A. Mell und von mir zwei andere wichtige Probleme des Historischen Atlas in Untersuchung gezogen, von mir die Bedeutung der Pfarre für die politisch-militärische Einteilung des Landes, von Anton Mell die Frage der Besitzstandkarte für die österreichischen Alpenländer; ich werde über beide noch sprechen.

Die dritte oder vierte Serie der zum Atlas gehörigen Veröffentlichungen bilden die Landgerichtsbeschreibungen, von

denen die Kärntens 1912 erschienen sind, während die steirischen noch heuer vorliegen werden, da sie bis auf das Ortsregister bereits fertig sind; beide sind in den historischen Zeitschriften der beiden Länder untergebracht.

Die Karte gibt nichts wieder als die Landgerichte und Burgfriede. Erstere allerdings in zwei Unterschieden: der letzte Zustand der Entwicklung eines Gerichtsbezirkes ist durch roten Aufdruck gekennzeichnet, ältere Grenzen sind schwarz belassen. So ist also die österreichische Landgerichtskarte im Gegensatz zum bayrischen Kartenwerke eine Zustands- und eine Entwicklungskarte. Man konnte das aus zwei Gründen vereinigen. Einmal war es seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts gleich, wer Inhaber des Gerichtes war, ob der Herzog oder ein geistlicher Reichsfürst, ein Kloster oder ein Mitglied des steirischen Herrenstandes; der Träger der höchsten Gerichtsbarkeit war doch schließlich der Herzog, der eifersüchtig alle Landeshoheit in Anspruch nahm. Die Entstehung eines fremden Territoriums im Herzogtum Steiermark war in der Neuzeit unmöglich. Salzburg mußte sich im Rezesse von 1535 („Wiener Vergleich“) bequemen, für seine im Lande befindlichen Herrschaften nicht mehr zu sein als ein anderer Großgrundbesitzer, Aquileja war bereits unter Rudolf den Stifter 1363 in die gleiche Lage versetzt worden, das Territorium der Reichsfürsten von Cilli bestand nur ein Vierteljahrhundert, es endete mit dem Aussterben des Geschlechtes 1456. Es machte also gar nichts aus, daß das Landgericht Friedau bis 1803 salzburgisches Lehen war, es war dies ein rein formelles Recht, welches für das Erzstift seit dem 16. Jahrhunderte gewiß nicht mehr bedeutete als ein geringfügiges Einkommen an Lehenssporteln. So erscheint die Steiermark in der ganzen Neuzeit als eine Einheit, geteilt in ungefähr 130 Gerichtsbezirke, die in verschiedenen Händen waren; in wessen, war ziemlich gleichgültig. Dasselbe gilt nun fast genau auch für die anderen österreichischen Kronländer. Es entfiel also die Notwendigkeit, die Rechtsqualität des Inhabers auf der Karte ersichtlich zu machen. Der zweite Grund liegt darin, daß — von Niederösterreich abgesehen — die österreichischen Alpenländer ihre höheren Gerichtsbezirke seit dem Beginne der Neuzeit nur wenig vermehrt und verändert haben. Es läßt sich eine sehr große Stabilität nachweisen, die Beschreibungen des 16. Jahrhunderts wurden immer wieder in die jüngeren Urbare aufgenommen, meist ganz unverändert oder mit Ergänzungen, wo Grenzverträge stattgefunden hatten.

Ich komme auf diese Erscheinung noch einmal zurück. Es würde also eine Landgerichtskarte der Steiermark für das Jahr 1548 ein nur in wenigem verschiedenes Bild gewähren als unsere rund 300 Jahre jüngere Karte. Man müßte schon um weitere 100 Jahre, etwa ins Jahr 1435 zurückgehen, um eine ältere Phase der Entwicklung feststellen zu können. Ähnliches trifft auch für die anderen Kronländer mutatis mutandis zu; Niederösterreich nimmt da allerdings seine eigene Stellung ein, da das Maximum der Zersplitterung im 17. Jahrhundert erreicht war und dann eine Zusammenfassung verschiedener Splitter eintrat.

Diese beiden Erwägungen, die ich hier mit steirischen Beispielen illustrierte, leiteten E. Richter, als er seinen Plan der k. Akademie vorlegte; er hatte ja das gleiche lange vorher an Salzburg erfahren.

Der rote Überdruck der Grenze zeigt, wie gesagt, die letzte Entwicklung eines Gerichtsbezirkes an. Man wird aber, von Niederösterreich abgesehen, ältere, nicht überdruckte Linienzüge nur ganz selten antreffen, eben ein Beweis für ihre Stabilität. Nun wurde die Meinung ausgesprochen, daß damit die geschichtlich am wenigsten wichtige Phase am schärfsten hervorgehoben worden sei, man hätte diese rote Signatur eher für die alten großen Landgerichte verwenden sollen. Dagegen läßt sich wohl einwenden, daß dem Rechtshistoriker, der die Zeit von 1750 bis 1850 sein Arbeitsgebiet nennt, gerade diese im Vordergrund steht und die wichtigste ist. Ferner hätte die rote, aufdringlichere Bezeichnung für ganz verschiedene Zeiten angewendet werden müssen; das eine große alte Landgericht z. B. ließ sich ungeteilt bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen, das andere benachbarte nur bis ins 15. Dann war der Arbeitsweg doch der, daß erst die jüngste und letzte Entwicklungsstufe festgestellt wurde und man rückschreitend mit stets geringerer Sicherheit den älteren Zuständen nachging und sie zu fassen suchte; Niederösterreich — und das nur zum Teile — ist eben Ausnahme.

Was gibt uns nun die Landgerichtskarte? An der Hand der „Erläuterungen“ lassen sich unschwer die älteren Gerichtskörper ermitteln, durch Zusammenfassung jüngerer Landgerichte gelangt man, wenigstens im steirischen Oberlande, bis zu den Landgerichten des 13. Jahrhunderts, ja bis zu den Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts. Weiter hinauf lassen sich in der Steiermark die ältesten Gerichtsbezirke nicht verfolgen, wenn man auch annehmen

darf, daß die Grafschaften nicht weniger stabil waren als später ihre Teile, die Landgerichte; doch mahnen die Untersuchungen über Tirol von Stolz zur Vorsicht; aber auch die Tiroler Landgerichtskarte gestattet an der Hand der Erläuterungen bis zu den letzten und ältesten Einheiten aufzusteigen. Das gleiche wird man von Kärnten erwarten dürfen.

So ist also die Landgerichtskarte doch zugleich eine Karte der Grafschaften, wenn man auch die farbigen Bänder, die sie umgrenzen sollen, vermißt. Die akademische Atlaskommission ließ sie fallen, da die Vorarbeiten für die älteste Periode — für das X. bis XII. Jahrhundert — ein sicheres Urteil 1905 noch nicht zuließen; jetzt dürfte das ja anders geworden sein.

Damit kommen wir zu der naheliegenden Frage: was soll nach dem Erscheinen der dritten Lieferung der Landgerichtskarte weiter veröffentlicht werden? Die Antwort ist nach dem Vorhergesagten gegeben: Was bisher geschaffen wurde, war nur die breite Grundlage, der schwierigste und zugleich wichtigste Teile der ganzen Abteilung; jetzt lassen sich auf übersichtlicheren Karten kleineren Maßstabes, vielleicht sogar mit Verzicht auf Terrain, die Gerichtsbezirke früherer Jahrhunderte und auch die Grafschaften darstellen. Das wird wohl das nächste Arbeitsziel des Historischen Atlas sein müssen.

Aber unsere Landgerichtskarte bietet noch mehr. Sie läßt uns an der Hand der Erläuterungen die großen Exemptionsgebiete der Kirche erkennen, mögen diese nun zur hohen Gerichtsbarkeit gelangt sein oder nur die niedere, also Burgfriedsgerechsamte besessen haben. Ich muß es mir versagen, auf die ganz interessanten Probleme näher einzugehen, die sich gerade hier ergeben, z. B. auf die Beziehungen zwischen Besitz, Burgfried und Landgericht, zwischen Lehensherrschaften geistlicher Reichsfürsten und Landgericht usw. Ohne allem Zweifel muß auch das auf einer eigenen Karte kleineren Maßstabes dargestellt werden, wir hätten dann eine Art Territorienkarte, ohne daß freilich das Dargestellte tatsächlich diese rechtliche Qualität durchaus besessen hat. Man wird auch auf der Landgerichtskarte die Grafschaft Cilli finden, freilich nicht unter diesem Namen und nicht eigens hervorgehoben; sie bestand in wechselnder Ausdehnung ja nur von 1341—1456, später war sie ein einfaches landesfürstliches Landgericht mit anderer Bezeichnung, während man unter „Grafschaft Cilli“ einen weit größeren Teil des

Unterlandes verstand. Auf der Territorienkarte wird sie zwischen den Habsburger, Salzburger und Gurker Herrschaften ihren besonderen Platz einnehmen können.

Damit habe ich ein zweites Arbeitsziel, gewissermaßen den Abschluß der Landgerichtskarte angedeutet, die in der Grafschafts- und in der Territorienkarte das ziemlich mühelos wird bieten können, was die meisten Historiker von ihr verlangen. Die Hauptarbeit, die unentbehrliche Grundlage, mußte jedoch zuerst in der Karte der Landgerichte und Burgfriede geschaffen werden.

Das glaubte ich zuerst gewissermaßen als Rechtfertigung des Arbeitsplanes bringen zu müssen, den Ed. Richter aufgestellt hat und der fast durchwegs eingehalten wurde. Man hat den Umfang der Erläuterungen Oberösterreichs und Steiermarks zu groß gefunden im Vergleiche zu Salzburg. Man vergißt dabei nur, daß Steiermark dreimal so groß ist als letzteres Kronland und daß seine gerichtliche Zersplitterung eine unverhältnismäßig größere war. Man vergißt ferner, daß die Bearbeiter beider Länder doch auch in aller Kürze dem Historiker des Mittelalters das bieten wollten, was Richter 20 Jahre früher in einer eigenen Abhandlung über Salzburg brachte, daß sie also die Landgerichtskarte auch für frühere Jahrhunderte reden machen wollten.

Ich möchte mich nun einer anderen interessanten Frage zuwenden: der Frage nach dem Zuverlässigkeitsgrade unserer Grenzeintragungen. Als Ed. Richter 1899 das große Atlasunternehmen begann, da war ihm sicher, daß das ganze bayrisch-österreichische Rechtsgebiet ähnliche Verhältnisse aufweisen würde, wie er sie für Salzburg als gesetzmäßig nachweisen konnte. Ihm standen für fast alle Landgerichte Beschreibungen zu Gebote, außerdem hatte er erkannt, daß er in den modernen Steuergemeindengrenzen eine wertvolle Stütze für die Gemarkungen der Landgerichte hatte; die Grenzpunkte der Beschreibungen lagen eben in jenen, das ergab die Erfahrung, außerdem wurde nachdrücklich in dem Reg.-Erl. vom 17. Mai 1828 verfügt, daß die neu zu schaffenden Steuergemeinden immer innerhalb der Grenzen der Pfliegerichtsbezirke bleiben und aus einer oder mehreren alten Unterabteilungen des Landgerichtes, — man nannte sie Rotten, Rüget, Zechen, Kreuztrachten oder Ämter — bestehen sollten.<sup>1</sup> Das gleiche erwartete Ed. Richter auch für die

<sup>1</sup> Richter, Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg, Archiv 94, S. 73 f.

übrigen Alpenländer. Aber schon für die Steiermark mußte er durch die Vorarbeiten Anton Mells überzeugt werden, daß die Franziszäische Steuergemeinde, wie sie uns in der Übersichtskarte vom Jahre 1826 vorliegt, und ihre Vorlage, die josephinische Gemeinde von 1785, mit den Landgerichten in gar keinem Zusammenhange stand. Er meinte zwar noch anfangs, man brauche Grenzbeschreibungen älterer Zeit nicht ganz wörtlich fassen, sie könnten doch vielleicht einen etwas anderen Verlauf meinen als andeuten, aber ausführliche Beschreibungen aus jüngerer Zeit, namentlich bei Neuschöpfungen von Gerichten, bewiesen das Gegenteil, die völlige Unabhängigkeit beider Arten von Gemarkungen. Wie die Gemeindegrenze in Steiermark entstanden war, darauf ging man im Jahre 1900 nicht ein. Es genügte, ihre Wertlosigkeit für die Landgerichtskarte festgestellt zu haben. Nun lag der Gedanke nahe, daß man in den anderen Kronländern in der josephinischen Zeit gleichmäßig vorgegangen war, für Oberösterreich zeigte sich ja auch dieselbe Erscheinung, für Krain wies Anton Mell nach, daß die Grundlage für die Steuerbezirke und Steuergemeinden die Pfarre, nicht das Landgericht war; um so überraschender wirkte es, daß Kärnten davon abwich, daß hier die Landgerichte, nicht die Pfarren, die Grundlage für die Steuerbezirke abgaben. Zwar hatte v. Jaksch schon 1899 darauf hingedeutet, aber man sah in seinen Beispielen nur Ausnahmen. Für Görz und Gradiska zeigte Anton Mell<sup>2</sup>, daß in diesem Lande die Verleihung der hohen und kleineren Halsgerichtsbarkeit stets im Rahmen der Dorfgebiete erfolgte, daher die Steuergemeindekarte von 1855 die einzige Grundlage für die Darstellung dieser winzigen Gerichte sein kann. Diese haben ihre Grenzen, wie Mell in seinen Erläuterungen für Görz und Gradiska nachweist, seit 1686 nicht geändert, in welchem Jahre eine kartographische Aufnahme von Gradiska gemacht wurde.

Gleichfalls eine Sonderstellung nimmt Tirol ein; nicht nur, daß es im glücklichen Besitze einer Karte von 1774 ist, welche die Landgerichte wiedergibt, die einzige für die österreichischen Alpenländer, es decken sich sogar die Gemeindegrenzen mit den Gemarkungen der Gerichts- und Seelsorgeprengeln. Diese Übereinstimmung läßt sich, wie Stolz in seiner „Geschichte der Gerichte Deutschlands“ nachweist, urkundlich bis ins Mittelalter zurückverfolgen.

<sup>2</sup> Deutsche Geschichtsblätter 1904.

Ganz eigenartig steht auch Niederösterreich da. In jenem Teile des Landes, in dem die Hofsidlung überwiegt, also im Viertel ober dem Wienerwald und im westlichen Teile des Viertels ober dem Manhardsberg, kam es in den früheren Jahrhunderten selten zur Bildung von Gemeinden, hier mußte 1805 eine Neueinteilung erfolgen und zwar nahm man dazu die Pfarre her, die in Gemeinden geteilt wurde. Im Südosten des Landes, im Gutenstein-Aspanger Gebiet, verwendete man dagegen die herrschaftlichen Niedergerichtsbezirke. Im ganzen übrigen Lande war Dorfsiedlung, die Grenzen der Gemeinden lassen sich vom 16. Jahrhundert ab verfolgen, blieben nahezu unverändert und sind in der Katastralübersichtskarte von 1826 aufgezeichnet, wobei die dominikalen Wald- und Ackergründe, die schon ursprünglich nicht eingemeindet waren, nicht in die Gemeinden miteinbezogen sind. Bei der riesigen Zersplitterung der Gerichte — es lassen sich nicht weniger als 403 Landgerichte nachweisen — konnte man vermuten, daß ähnlich wie im Friaulischen die Gerichtsbarkeit über ganze Gemeinden verliehen wurde, daß man also im Gebiete des Dorfsystems die Steuerkarte von 1826 zur Abgrenzung verwenden durfte, wenn über ein Landgericht nicht mehr bekannt war als die Namen der inliegenden Dörfer und Ämter. Die Fehlerquelle ist ja dabei sehr gering, da diese Landgerichte nicht mehr als 20 bis 40 km<sup>2</sup> groß waren, manche noch kleiner.

Man begreift, daß Oberösterreich, Steiermark und Krain mit ihren großen Landgerichten einer Stütze entbehren, wie sie brauchbarer nicht gedacht werden kann. Richter drückte das treffend aus:<sup>1</sup> „Jede auf einer Karte wirklich — d. h. wohl richtig — eingezeichnete Grenzlinie ist für uns unbezahlbar; sie ist an sich viel wertvoller als die genaueste Grenzbeschreibung mit Worten, weil sie lückenlos und eindeutig ist; außerdem ist das Herübernehmen von Linien aus einer Karte auf eine andere ein viel rascherer und billigerer Vorgang als das Feststellen eines mit Worten beschriebenen Grenzverlaufes, sei es in der Natur oder auf der Spezialkarte“. Die Grenzbeschreibungen, die für die Karte als erstes Quellenmaterial gelten müssen, sind nun ihrem Werte, besser gesagt, ihrer Benützbarkeit nach sehr verschieden, manche ältere bieten nur ganz wenige Grenzpunkte.

<sup>1</sup> Neue Erörterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. VI, S. 865.

und diese in so allgemeinen Ausdrücken, daß man über die Zugehörigkeit von ganzen Gemeinden in Zweifel kommen kann. Vielfach ist nun diese ältere Grenzbeschreibung, die meist dem 16. Jahrhundert angehört, auch unsere einzige, sie wurde eben stets unverändert in die jüngeren Urbare aufgenommen. Strnadt hat für Oberösterreich in den patrimonialen Grundbüchern aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die in den Bezirksgerichten aufbewahrt werden, eine sehr brauchbare ergänzende Quelle gefunden; in ihnen ist nämlich bei jedem einzelnen Hofe verzeichnet, in welchem Landgerichte er lag. Wo nach einer Grenzbeschreibung Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten vorkamen, dort konnten an der Hand der Grundbücher sofort die Korrekturen vorgenommen werden; fehlte eine Beschreibung ganz, so wurde sie einigermaßen durch die genannte Quelle ersetzt.

Für die Steiermark fehlt dieses Ersatz- und Korrektivmittel. Die Grundbücher, die ich einsah, führen bei den Höfen nur die Steuergemeinde, die Pfarre oder den Bezirk und den Kreis an, das Landgericht hingegen nicht. Wir haben also in der Steiermark bis jetzt kein Hilfsmittel gefunden, das uns gestattet, die Landgerichtsgrenze vollständig einwandfrei bis auf den Hof genau festzustellen. Unser Arbeitsweg war folgender: Ein topographisches Werk aus patrimonialer Zeit, Göths Herzogtum Steiermark, verzeichnet den Inhalt der Landgerichte nach Steuergemeinden und Teilen solcher. Trägt man diese Angaben in die Steuerkarte ein, so gewinnt man einen Überblick über den Umfang der Gerichte, der freilich an Genauigkeit und vielfach auch an Richtigkeit manches zu wünschen übrig läßt. Dann kam die Kontrolle durch eine zweite Quelle. Im Jahre 1761 wurde von der Regierung eine Zählung der Stadt-, Markt- und Dorfbewohner nach Landgerichten angeordnet. Beim Überwiegen der Hofsiedlungen mußten die Ergebnisse dieser Zählung höchst dürftige werden, nur für einige Teile des Landes, wo eben Dörfer überwogen, konnten sie für die Karte von Bedeutung sein. Darauf wurde die wichtigste Quelle, die Beschreibungen, verwendet und man mußte sich, wo auch diese versagten, mit Resignation in das Ergebnis fügen — ein Weiteres stand nicht zu Gebote. Diese verhältnismäßig ungünstige Lage, in der sich die Steiermark innerhalb des historischen Atlas befindet, verschiebt sich indes durch einige Begleitumstände. Einmal sind die unzureichenden Beschreibungen doch nicht in der Mehrheit, ferner hat die Natur selbst im Lande

reichlich für scharfe Grenzmarken gesorgt, sodaß sich tatsächlich nur im hügeligen Unterlande ernste Schwierigkeiten ergeben. Hier erreicht die Zersplitterung ihr Maximum — allerdings immer noch nicht so stark wie im nördlichen Niederösterreich oder in Unterkärnten — und zugleich erreicht das Quellenmaterial sein Minimum in jeder Hinsicht, daher die Marke für zweifelhafte Grenzen hier häufiger angewendet werden mußte; eine Gerade, zwei ziemlich entfernte Punkte verbindend, spricht für unsere Zwangslage.

Vielleicht wird spätere Einzelforschung manches bessern können. Nicht, daß ich an viele neue ausreichende Quellenfunde denke — viel mehr als die eben vollendete und der Veröffentlichung nahe gebrachte Sammlung von Landgerichtsbeschreibungen dürfen wir nicht erhoffen — aber die weitere Arbeit am Atlas kann neue überraschende Ergebnisse bringen. Man könnte zunächst an die Karte der alten Seelsorge Sprengel denken, wie sie bis 1784 bestanden. Ich habe, um für die Landgerichtskarte neue Gesichtspunkte zu gewinnen, eine Karte der Hauptpfarren (Dekanate), der Archidiakonate und der Bistümer des Landes entworfen und die methodische Grundlage hierfür in einer Arbeit: die Pfarre als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung des Landes gegeben.<sup>1</sup> Es zeigte sich, daß die Pfarren nur selten gemeinsame Grenzen mit den Landgerichten hatten, daß dagegen die Archidiakonate mit den ältesten Gerichtssprengeln des Landes in engerem Zusammenhange standen, so daß die Grafschaft meist aus mehreren alten Pfarren zusammengesetzt war. Das Zusammenfallen der Gemarkungen beider ist recht auffallend im Südosten des Ennstales, wo Landgerichts- und Pfarrgrenze nach einer Linie verlaufen, in der bereits im 11. Jahrhundert die Grenze der Grafschaft lag. Ähnliches läßt sich 1066 für die Grenze der Kärntner Mark und der Grafschaft Leoben einerseits, der Archidiakonate der oberen und der unteren Mark andererseits nachweisen; beide Gemarkungen verlaufen erst nach scharfen Höhenzügen und steigen beim selben ganz unbedeutenden Wassergraben zur Mur herab, so daß ein Zufall ganz ausgeschlossen ist und man nur an eine planvolle Einteilung denken darf. Weitere Beispiele für die Richtigkeit dieses Gesetzes leiden daran, daß wir den Parallelismus nicht in so frühe Zeit urkundlich zurückverfolgen können; es besteht eben die Gemeinsamkeit der

<sup>1</sup> Archiv für österr. Gesch., 102. Bd.

Archidiakonats- und der Gerichtsgrenze an einer Stelle, wo wir eine alte Grafschaftsgrenze vermuten, aber nicht beweisen können. Z. B. am Tschermenitzergraben westlich von Marburg, wo zwei alte Landgerichte — die von Marburg und Mahrenberg — und die Archidiakonate Unterkärnten und Untere Mark sich treffen. Hier beginnt noch heute der Drauwald, und man darf mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß hier auch die in einer St. Pauler Tradition 1123 genannte Mark „hinter dem Drauwalde“ begann.

Scheint es also sicher, daß wir dort, wo eine Archidiakonats- und eine Landgerichtsgrenze identisch sind, die Grenze einer Grafschaft erwarten dürfen — wie es auch Wutte für Kärnten vermutet — so bietet, wie schon gesagt, die Pfarre nur in seltenen Fällen Übereinstimmung mit dem Landgerichte, wir können nur hie und da die gut überlieferten Pfarrgrenzen für die Landgerichtskarte verwenden. In der Steiermark wurde nämlich im Gegensatze zu Kärnten 1776 die Pfarre zur Grundlage des Steuerbezirkes, der demnach ihre Grenze bewahrt hat; unsere heutigen Steuergemeinden sind Teile von vorjosephinischen Pfarren.

Ich möchte hier gleich einige Worte über das Alter unserer Gemeinden anfügen. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß in den Landesteilen mit Dorfsystem, z. B. in der Oststeiermark, die mit Niederösterreich manche Berührungspunkte hat, die heutige Gemeindegrenze historischen Wert hat; wir haben eben ganz wenig ältere Beschreibungen der Dorfgemeinden, so daß ein bestimmtes Urteil nicht möglich ist. Sicher ist jedoch, daß die Viertel oder Rotten der Urbare des 16. und 17. Jahrhunderts im Gebiete des Hofsystems gar keinen Zusammenhang mit der 1784 geschaffenen modernen Steuergemeinde haben. Sehr im Gegensatz zu Salzburg, wo nach Richter diese Rotten zu Gemeinden wurden, das Landgericht zum Bezirke; freilich muß auch zugegeben werden, daß in der Steiermark das Viertel oder die Rotte vom Landgerichte unabhängig, kein Teil desselben war.

Weit wichtiger als die Karte der geistlichen Jurisdiktionen könnte für die Landgerichtskarte eine Darstellung des gesamten Grundbesitzes werden. Also eine Karte, die für jede Herrschaft und jede Gült ihren Besitz an Wald und Weide, an Wiese und Feld darstellen wird. Es ist schon öfters hervorgehoben worden, daß der Grundbesitz in den Alpenländern ungeheuer zersplittert war, daß fast jede Gemeinde drei bis vier Herren angehörte im Gegensatze zu den Sudeten-

ländern. Aber es zeigt sich doch wieder, daß namentlich in gebirgrigeren Teilen des Landes Herrschaften mit ziemlich geschlossenem Besitze aneinandergrenzten und daß letzterer öfters die Landgerichts- und damit an einigen Stellen die Landesgrenze selbst bestimmte; das Gleiche fand auch M. Wutte für Kärnten. Dieser Zusammenhang ist z. B. schon sehr auffallend auf den Karten, die Dopsch seinen landesfürstlichen Urbaren der Steiermark beigab; man könnte vielfach mit dem Besitze auch das Landgericht herauschneiden, so die Herrschaften Tüffer, Pettau u. a. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine Besitzkarte auch für die Landgerichtskarte sehr förderlich sein wird. Daß es für die Steiermark möglich ist, sie herzustellen, das hat Ant. Mell unlängst bewiesen, der die Besitzverteilung in der Gemeinde Salla für das Jahr 1826, wo der stabile franzisziäische Kataster angelegt wurde, kartographisch darstellte.<sup>1</sup> Eine Zustandskarte für dieses Jahr zu geben, ist nur eine Frage der Mittel und der Gewinnung geeigneter Hilfskräfte. Durch Rückschreiten ist es leicht möglich, zum Josephinischen und Theresianischen Kataster zu gelangen, also in das Jahr 1750; noch weiter hinauf würden sich wohl beträchtliche Lücken ergeben, zumal das Gesetz der Stabilität zwar für Gerichts- und Pfarrgrenzen, aber im allgemeinen nicht für den Besitz gilt. Immerhin würde sich der ganze geistliche und der landesfürstliche Besitz, der weit mehr als zwei Drittel im Lande ausmacht, bis an den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen.

Eine entscheidende Diskussion darüber, was der Landgerichtskarte folgen müsse, ist heute noch verfrüht; es dürften noch einige Jahre vergehen, bis jene Ergebnisse aus der Landgerichtskarte, die für die Geschichte doch als die wichtigsten gelten müssen, ihre kartographische Darstellung gefunden haben werden: ich meine die Karte der Grafschaften und der Territorien, dann die Karte der napoleonischen Zeit, eine Karte der Wüstungen, vielleicht auch der mittelalterlichen Verkehrswege, eine Karte der Viertel- und Kreiseinteilung jedes Landes, wie ich sie in meiner früher genannten Arbeit und M. Wutte auf einem Blatte des Historischen Atlas für Kärnten gab. Es dürfte sich wohl an einem der kommenden Historikertage die Möglichkeit ergeben, über alle diese Fragen ausführlicher, als ich es heute tat, zu sprechen.

<sup>1</sup> Archiv f. österr. Geschichte, 102. Bd.